

DIE SALZBURGER LANDSTÄNDE IM KONTEXT DER EUROPÄISCHEN STÄNDEENTWICKLUNG DES MITTELALTERS

Der Titel meines Beitrags bedarf einiger Erläuterungen. Wenn Europa als der räumliche Rahmen angegeben wird, innerhalb dessen ständische Strukturen miteinander verglichen werden sollen, so ist damit der Kulturraum Europa gemeint, nicht der Kontinent. Ständische Verfassungen waren ein besonderes Spezifikum dieses Kulturraums. Mehr oder minder dauerhaft gab es sie hier nahezu überall. Außerhalb desselben – sowohl in den byzantinisch als auch in den islamisch geprägten Reichen und Ländern des Kontinents fehlten sie grundsätzlich.¹ Die Ständevertretung begegnet nur dort, wo die lateinische Christenheit, die Westkirche, die Papstkirche bestimmend war. Dieser Raum kann für das Mittelalter als der historisch gewachsene Kulturraum Europa verstanden werden.

Das Mittelalter als zeitlicher Rahmen erscheint für den hier angestrebten Vergleich ausreichend. Ständische Verfassungen haben sich zwar vielfach auch noch im Verlauf der Neuzeit stark weiter entwickelt.² Die Zusammensetzung der Stände, um die es hier gehen soll, war im Wesentlichen aber schon fixiert. Das Spätmittelalter als die Blütezeit des

¹ Grundlegend noch immer Otto Hintze, Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung, in: Derselbe, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen 1, 3. Aufl., Göttingen 1970 (Erstdruck 1932), S. 140-185, sowie Typologie der ständischen Verfassungen des Abendländs, ebenda (Erstdruck 1930), S. 120-139. Auf Hintze aufbauend: Michael Mitterauer, Grundlagen politischer Berechtigung im mittelalterlichen Ständewesen, in: Karl Bosl und Karl Möckl (Hg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, Berlin 1977, S. 11-41, derselbe, Warum Europa? Mittelalterliche Grundlagen eines Sonderwegs, München 2003, S. 109-151, derselbe, Parlament und Schura. Ratsversammlungen und Demokratieentwicklung in Europa und in der islamischen Welt (Wiener Vorlesungen 144), Wien 2009.

² Dazu zuletzt im Überblick: Gerhard Ammerer, William Godsey jun., Martin Scheutz, Peter Urbanitsch, Stefan Alfred Weiß (Hg.), Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie, Wien/München 2007. Zu Auswirkungen der Reformation auf die Zusammensetzung der Stände Kersten Krüger, Die Landständische Verfassung (Enzyklopädie deutscher Geschichte 67), München 203, S. 12 f.

Ständewesens wird im Mittelpunkt stehen. Die Frage nach den Wurzeln ständischer Strukturen kann allerdings gelegentlich bis weit ins Hochmittelalter zurückführen.

Was mit „Ständeentwicklung“ gemeint ist, muss in Hinblick auf immer wieder begegnende Missverständnisse einleitend kurz klargestellt werden. Der Begriff „Stände“ hat unterschiedliche Facetten – sowohl im heutigen wie im historischen Gebrauch des Wortes. Das hier angesprochene Bedeutungsfeld meint nicht Klassen, Schichten bzw. soziale Merkmalsgruppen im Allgemeinen – etwa das Bürgertum oder die Bauernschaft. Es geht auch nicht um deren Vertretung in verschiedenen Herrschaftssystemen.³ Es geht vielmehr um die Stände als Vorform des europäischen Parlamentarismus – also jene Herrschaftsträger bzw. Vertreter von Kommunitäten, die von Fürsten zur politischen Mitbestimmung in ihrem Territorium herangezogen werden konnten oder mussten. Wir können zwei Ebenen des Ständewesens unterscheiden – die übergeordnete der Reichsstände und die untergeordnete der Landstände. Die eine lässt sich nicht ohne die andere verstehen. Reichsstände gibt es im Mittelalter im ganzen europäischen Kulturraum. Voll entwickelte Landstände erscheinen hingegen auf die Nachfolgereiche des karolingischen Imperiums beschränkt. Das hat mit der Verbreitung des Reichskirchensystems zu tun. Vogtei über Reichskirchengut bzw. Entvogtung stellten wesentliche Strukturelemente dar, auf die die Entwicklung der landständischen Verfassung aufbaute.

³ Diese prinzipielle Differenzierung findet sich besonders deutlich in der Formulierung von Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 5. Aufl., Wien 1968, S. 412, zum Ausdruck gebracht: „Die Landschaft, die Stände sind nicht irgendwelche bevorzugte ‚Bevölkerungsgruppen‘, ‚Standesklassen‘ usw., die weil sie sozial angesehen und wirtschaftlich mächtig waren, zur Vertretung des Landes berufen wurden“. Die Gegenposition einer Ableitung des mittelalterlichen Ständewesens aus der Vertretung von privilegierten Bevölkerungsgruppen findet sich beispielsweise bei dem renommierten Ständeforscher Émile Lousse (Organisation et représentation de la société en Europe, in: Parliaments, Estates and Representation 22, 2002, S. 1-16).

Das „Land“ des Erzbischofs von Salzburg, wie es 1342 erstmalig als Ergebnis eines langen Prozesses der Territorienbildung genannt wird,⁴ hängt in seiner Entstehung sehr wesentlich mit solchen Faktoren zusammen.⁵ Das Aussterben von edelfreien Vögtegeschlechtern bzw. der Kauf von Vogteirechten spielte in seiner Genese eine wichtige Rolle. Das ist ein typischer Verlauf, wie er auch sonst bei der Entstehung geistlicher Territorien zu beobachten ist. Solche geistlichen Territorien finden sich im nordöstlichen Frankreich, ausnahmsweise in Italien, am stärksten verbreitet jedoch im Deutschen Reich.⁶ Dieser Kernzone der Verbreitung geistlicher Länder gehört das Salzburger Hochstiftsterritorium an.

Keineswegs alle Territorien geistlicher Reichsfürsten bildeten Landstände aus. Innerhalb des alten Herzogtums Bayern war das noch in Passau der Fall, allerdings mit geringerer Bedeutung.⁷ Zur Entstehung von Landständen ist es jedenfalls dann gekommen, wenn der geistliche Reichsfürst Herzogsrechte übertragen erhalten hatte, wie der Erzbischof von Köln in Westfalen oder der Patriarch von Aquileja in Friaul. Beim Erzbischof von Salzburg war diese Situation nicht gegeben. Umso bemerkenswerter ist die landständische Entwicklung in seinem Territorium.

Gemessen an anderen Ländern entwickelten sich die Landstände in Salzburg relativ spät. Ihre Position gegenüber dem Landesfürsten blieb schwach.⁸ Vorformen der Landstände reichen bis

⁴ Heinz Dopsch, Salzburg im Hochmittelalter, in: derselbe und Hans Spatzenegger (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land I/1, Salzburg 1981, S.345.

⁵ Heinz Dopsch, Salzburg im Hochmittelalter (wie Anm. 4), S. 334-346, Hans Wagner, Vom Interregnum bis Pilgrim von Puchheim, ebenda, S. 437-486, Heinz Dopsch, Salzburg im 15. Jahrhundert, ebenda, S. 487-593, Fritz Koller, Die innere Entwicklung, vor allem Land und Landstände, ebenda, S. 594-606, Friederike Zaisberger, Geschichte Salzburgs, München 1998, S. 34-38.

⁶ Zu den Fürstbischofen von Beauvais, Noyons, Châlons-sur-Marne, Laon und Langres sowie dem Erzbischof von Reims: Elisabeth Lalou, Pairs de France, in: Lexikon des Mittelalters 6, Stuttgart 1999, Sp. 1627f. Zum Patriarchat von Aquileja als geistlichem Reichsfürstentum in Italien vgl. unten. Zu den geistlichen Reichsfürsten mit bzw. ohne Landständen im Überblick Krüger (wie Anm. 2), S. 18-26

⁷ Peter Claus Hartmann, Die Landstände des Hochstifts Passau im Spätmittelalter, in: Ostbayerische Grenzmarken 27, 1985, S. 63-81.

⁸ Die Salzburger Landstände im Vergleich mit denen der österreichischen Länder bei : Ernst Bruckmüller, Peter Feldbauer, Herbert Knittler, Michael Mitterauer und Helmuth Stradal, Herrschaftsstruktur und Ständebildung.

in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück – etwa jenes Treffen, bei dem die Halleiner Küfer 1275 vor dem Erzbischof, dem Domkapitel, dem Abt von St. Peter, den Ministerialen des Erzbischofs sowie Vertretern der Städte Salzburg und Hallein einen Unterwerfungseid ablegten.⁹ Eine Versammlung der Landstände zur Steuerbewilligung trat allerdings erstmals erst 1327 zusammen.¹⁰ Einen Höhepunkt erreichte die landständische Entwicklung in Salzburg mit dem so genannten „Igelbund“, in dem sich 1403 nach dem Tod des Erzbischofs Ritter und Edelknechte mit den Bürgern von fünf landesfürstlichen Städten zusammenschlossen - mit dem Ziel, den zukünftigen Landesherren zur Erfüllung ihrer zahlreichen Gravamina zu verpflichten.¹¹ Um das zu erreichen, wurde die regelmäßige Abhaltung von Landtagen jedes Jahr im Herbst geplant. Es ist nicht dazu gekommen. Die Position der Landstände gegenüber dem Landesfürsten war zu schwach. In seiner politischen Verfassung zeigt das Land früh Entwicklungstendenzen in Richtung Beamtenstaat. Von der Urbarverwaltung ausgehend konnte der Erzbischof einen gut organisierten Verwaltungsapparat aufbauen.¹² Finanziell war er vor allem durch die reichen Einnahmen aus dem Salinenwesen stark.¹³ Solche und andere Faktoren verliehen ihm letztlich gegenüber den Landständen das Übergewicht.

In ihrer Zusammensetzung zeigen die Salzburger Landstände viele Übereinstimmungen mit denen anderer Hochstiftsterritorien.¹⁴ Zu erwähnen ist zunächst die starke Position des Domkapitels unter den Prälaten des Landes. Hochstiftsterritorien haben eine spezifische Doppelstruktur, die sie von weltlichen Fürstentümern unterscheidet. Das Domkapitel bildet einerseits den Rat des Bischofs in seiner geistlichen Funktion, andererseits gehört es – soweit

Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen, Wien 1973, I, S. 168 ff., II, S. 132 ff. und III, S. 11ff., 82 f. und 171 ff.

⁹ Koller (wie Anm. 5), S. 596.

¹⁰ Koller (wie Anm. 5), S. 597, Wagner (wie Anm. 5), S. 471

¹¹ Dopsch (wie Anm. 5), S. 491 f.

¹² Dopsch (wie Anm. 4), S. 345.

¹³ Dopsch (wie Anm. 4), S. 331-334.

¹⁴ Koller (wie Anm. 5), S. 595 ff., Krüger (wie Anm. 2), S. 6 und 18 ff., Mitterauer , Grundlagen (wie Anm. 1), S. 26ff.

sich Landstände entwickelt haben – durch seine Vertreter auch dieser Versammlung an. Vor allem wählen die Domherren das geistliche Oberhaupt, das als Landesfürst das politische Gegenüber der Stände darstellt. Geistliche Territorien sind in diesem Sinn stets „Wahlreiche“, während es in weltlichen eher selten zur Fürstenwahl kommt – dann allerdings durch die Landstände. Das Salzburger Domkapitel hat es in der Regel verstanden, die Landstände von einer Beeinflussung der Erzbischofswahl fernzuhalten.¹⁵

In der Zusammensetzung der Adelsbank erscheinen die Salzburger Landstände für ein Hochstiftsterritorium durchaus charakteristisch.¹⁶ Wo das Land durch Verdrängung und Ausschaltung edelfreier Vögtegeschlechter entsteht, dort fehlt diese Adelsgruppe in der Landesversammlung. In Salzburg stehen zunächst die „ministeriales maiores“ an der Spitze des Adels, sie verlieren allerdings gegenüber den niederen Dienstmannen, den Rittern und den Edelknechten zunehmend an Bedeutung.

Die Vertretung der Gemeinden in den Salzburger Landständen geht von der Bischofsstadt aus, die stets eine gewisse Vorrangstellung behaupten konnte. Die Zahl der repräsentierten Städte ist im Landtag nie sehr groß,¹⁷ weil es sich insgesamt um ein schwach urbanisiertes Territorium handelt. Der Übergang zu den Marktgemeinden ist fließend. Eine erwähnenswerte Besonderheit der Salzburger Landstände stellt die Vertretung von ländlichen Gerichtsgemeinden dar – häufig als Vertretung der Bauernschaft missverstanden.¹⁸ 1473

¹⁵ Dopsch (wie Anm. 5), S. 500, Koller (wie Anm. 5), S 605 f.

¹⁶ Dopsch (wie Anm. 4), S. 361-402, Koller (wie Anm. 5), S. 602 f., Feldbauer, Herren und Ritter, in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung 1 (wie Anm. 8), S. 168-196.

¹⁷ Dopsch (wie Anm. 4), S. 402-14, Koller (wie Anm.5), S. 603, Herbert Knittler, Städte und Märkte, in Herrschaftsstruktur und Ständebildung 2 (wie Anm. 8), S. 132-152

¹⁸ Herbert Klein, Die Bauernschaft auf den Salzburger Landtagen, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 88/9, 1949, S. 51-78, Herbert Hassinger, Ständische Vertretungen in den althabsburgischen Ländern und in Salzburg, in: Dietrich Gerhard (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27, Göttingen 1969, S. 265; Peter Bickle, Ständische Vertretung und genossenschaftliche Verbände der Bauern im Erzstift Salzburg, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32, 1969, S. 131-192, Koller (wie Anm. 5), S. 604 f. Ernst Bruckmüller, Täler und Gerichte in: Herrschaftsstruktur und Ständebildung (wie Anm. 8), S.539.

treten sie erstmals auf dem Landtag in Erscheinung. Sie bilden nicht – wie im benachbarten Tirol – eine gesonderte Landtagskurie, sondern schließen sich den Städten und Märkten an. In geistlichen Territorien gibt es Parallelen dazu, insbesondere im alpinen Raum – etwa in Kempten und in Chur. Wenn die ländlichen Gerichtsgemeinden in den Salzburger Landständen auch relativ spät in Erscheinung treten, sie verleihen der Zusammensetzung der Stände hier doch einen spezifischen Akzent.

Versucht man, die Zusammensetzung der Salzburger Landstände im Kontext der europäischen Ständeentwicklung des Mittelalters zu interpretieren, dann geht es um eine Einordnung in grundlegende Tendenzen, die nahezu überall innerhalb des Kulturraums Europa fassbar sind. Ein Modell der Entstehung des Ständewesens soll dafür den Rahmen bilden, das in seinem Ansatz sicher stark reduktionistisch ist. Die beiden entscheidenden Wurzeln in diesem Modell seien mit „Lebenswesen“ und „Kommunalismus“ benannt. Das Lebenswesen ist der Beitrag der nordwestlichen Regionen des Kulturraums Europa.¹⁹ Es schafft die Voraussetzungen für die individuelle politische Beteiligung von adeligen, aber auch von geistlichen Herrschaftsträgern innerhalb eines Reichs bzw. Landes – von ranghohen Kronvasallen und Landherren bis hinunter zu Rittern und edlen Knechten. Der Kommunalismus ist der Beitrag des Südens Europas.²⁰ Er bewirkt die Standschaft von Stadtgemeinden, Marktgemeinden, ländlichen Gerichtsgemeinden, in manchen Fällen auch von Korporationen von Adeligen oder Klerikern. Zum Unterschied von der viritim-Berechtigung der Lehensträger geht es bei den Kommunitäten stets um Repräsentation - von der Entwicklung des europäischen Parlamentarismus her betrachtet ein besonders zukunftsweisendes Element. In den Reichs- und Landständen ist es seit dem Hochmittelalter

¹⁹ Hintze, Weltgeschichtliche Bedingungen (wie Anm. 1), derselbe, Typologie (wie Anm. 1), auf Hintze aufbauend: Mitterauer, Warum Europa? (wie Anm. 1), .109-151.

²⁰ Peter Bickle, Kommunalismus, Parlamentarismus, Republikanismus, in: Historische Zeitschrift 242, 1986, S. 529-556, derselbe Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2, Europa, München 2000, Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis in die Gegenwart, München 2000, Mitterauer, Warum Europa? (wie Anm. 1), S. 240.

zu einer Synthese dieser so unterschiedlichen Formen der politischen Berechtigung gekommen. Vom Endprodukt der Ständeentwicklung her wird das Zusammenwirken von adeligen und geistlichen Lehensleuten einerseits, von städtischen bzw. ländlichen Kommunitäten andererseits stets als ganz selbstverständlich angesehen. Das war es keineswegs. Über individuell vertretene Vasallen hinaus auch Repräsentanten von Gemeinden einzubeziehen, bedeutete einen schwierig zu bewältigenden Schritt. Spezifische Herrschaftstraditionen des Frankenreichs mussten mit solchen des Mittelmeerraums zusammenkommen, um diese Synthese zu ermöglichen. Sie sollen im hier vorgestellten Modell die Entstehung des Ständewesens erklären. Diese beiden Wurzeln stehen insgesamt für die Gestaltung des europäischen Kulturraums, für den die Entwicklung des Ständewesens so wesentlich ist.

Als entscheidendes Moment für die Entstehung der Landstände wird in der Literatur vielfach das „Statutum in favorem principum“ angesehen. Kersten Krügers Standardwerk über „Die landständische Verfassung“ von 2003 formuliert diesbezüglich:²¹ „Als im Frühjahr 1231 König Heinrich auf dem Hoftag in Worms die Frage zu entscheiden hatte, ob Territorialherren ohne Einverständnis mit den Großen ihres Landes neues Recht setzen dürften, beriet er sich mit den Reichsfürsten und gab die rechtsverbindliche, schriftlich fixierte Antwort, kein Landesfürst könne Gesetze oder neues Recht erlassen, wenn er nicht zuvor die Zustimmung der Mächtigen des Landes – der ‚meliorum et maiorum terrae‘ eingeholt hätte. Lange galt dieser Reichsspruch als Gründungsurkunde der Landständischen Verfassung, doch wurde zu Recht dagegen eingewandt, dass Landtage mit fester Zusammensetzung und bestimmten Kompetenzen erst viel später entstanden und nicht schon förmlich 1231 gegründet wurden. Immerhin steht außer Frage, dass diese Urkunde politische Mitbestimmungsrechte bestätigte, die zum festen Bestandteil der europäischen Verfassungsgeschichte gehörten“. Zweifellos ist

²¹ Krüger (wie Anm. 2), S. 1.

das eine zutreffende Darstellung. Die Entstehung von Landständen wird hier allerdings auf Deutschland beschränkt behandelt. Die kommunalistische Wurzel der Stände kommt in einer solchen Ursprungserzählung überhaupt nicht vor.

Man könnte die Geschichte der Entstehung von Landständen seit dem Hochmittelalter auch ganz anders erzählen: früher einsetzend – nämlich schon im 12. Jahrhundert sowie räumlich weiter ausholend – nämlich unter Einbeziehung von Italien. Die Frage nach den Anfängen der Repräsentanz von Kommunen führt notwendig in den Süden.²² In manchen Überblicksdarstellungen über die Entwicklung des Ständewesens wird Italien überhaupt nicht erwähnt.²³ Gegenüber solchen Sichtweisen lässt sich festhalten: Der wohl älteste Landtag Europas, auf dem sich zugleich Lehensadel und Vertreter der Kommunen versammelten, wurde 1160 in San Genesio am Arno für die Mark Tuszien abgehalten.²⁴

²² Neben Ober- und Mittelitalien ist in diesem Zusammenhang auch die Iberische Halbinsel zu nennen. Der Vorrang von Cortes unter Beteiligung der Städte ist hier zwischen Aragón einerseits, Kastlien und León andererseits strittig. Als älteste Versammlung dieser Art wird für Aragón der Hoftag von 1169 in Saragossa in Anspruch genommen (Thomas Bisson, *The Medieval Crown of Aragon: a Short History*, Oxford 1986). In Kastilien wurde 1187 in San Esteban de Gormaz am Duero von König Alfons VIII. eine „curia“ abgehalten, zu der er die „maiores“ von 50 Städten des Reiches einberief (Joseph F. O’Callaghan, *The Cortes of Castile-León 1188-1350*, Philadelphia 1989, S. 16). Hier handelte es sich also um eine Ständeversammlung, bei der die Städtevertreter im Vordergrund standen. 1188 lud König Alfons IX. von León die Bischöfe und Magnaten seines Reiches zusammen mit „gewählten Bürgern“ jeder Stadt zu einer Ständeversammlung nach San Isidoro zu León. Noch zwei weitere Male sind unter diesem Herrscher Städtevertreter auf Reichstagen belegt. Erste Hinweise auf eine Beteiligung der Städte finden sich in León schon 1170 unter König Ferdinand II. (Rogelio Perez-Bustamante, *Cortes I, Kastilien und León, Lexikon des Mittelalters* 3, Stuttgart 1999, Sp. 285 ff.). Die für Portugal besonders früh überlieferte Nachricht einer Ständeversammlung unter Beiziehung der Städte am Reichstag von Lamego von 1143 lässt sich nicht aufrecht halten, da sie auf einer Fälschung beruht. Solche Versammlungen sind hier erst für 1211, 1229 und 1250 gesichert (Ludwig Vones, *Cortes III, Portugal, Lexikon des Mittelalters* 3, Stuttgart 1999, Sp. 288). Bei allen diesen frühen Ständeversammlungen mit Repräsentanz der Städte auf der Iberischen Halbinsel handelt es sich um Reichstage Eine nachgeordnete Ebene der Landtage gab es hier auf Grund der spezifischen Herrschaftsstruktur der Region nicht

²³ Charakteristisch etwa der Überblicksartikel „Stand, Stände, Ständelehre“ in: *Lexikon des Mittelalters* 8, Stuttgart 1999, Sp. 44 ff., der im allgemeinen Teil über „Politische Stände“ mit keinem Wort auf die Verhältnisse in Italien eingeht, in den regionalen Kapiteln zwar die Niederlande, Skandinavien, Altlivland, Ostmitteleuropa, die Ruß und Südosteuropa behandelt, nicht aber Italien.

²⁴ Nach dem Bericht Galberts von Brügge behaupteten Vertreter seiner Stadt 1127: „Das Wahlrecht für einen nächst berechtigten Erben der Grafschaft (Flandern) hätten die Großen des Landes und die Bürger, und in gleicher Weise verfügten sie über die Freiheit, den Gewählten zur gräflichen Würde zu erheben“. Willem P. Blockmans, *Stand, Stände, Ständelehre. Niederlande, Lexikon des Mittelalters* 8, Stuttgart 1999, Sp. 49, interpretiert diesen Bericht als „in ganz Europa älteste Erwähnung einer (allerdings nur geplanten, nicht wirklich durchgeföhrten) Ständeversammlung“. Fraglich erscheint, ob sich die Landstände Flanderns kontinuierlich auf der Grundlage solcher frühen Pläne entwickelt haben. Die so genannten „Leden“ (Glieder) von Flandern gehen auf die „scabini Flandriae“ zurück – ein Bündnis der großen Städte des Landes, deren Vertreter nach 1191 vom Landesfürsten einberufen wurden. Zweifellos handelt es sich bei diesen auch um eine alte landständische Organisationsform. Nicht zufällig findet sie sich – von Tuszien aus betrachtet – am anderen Ende des „urban

Von Herzog Welf, dem damaligen Markgrafen von Tuszien, einberufen kamen am Palmsonntag 1160 in dem in zentraler Position in der Toskana gelegenen Borgo San Genesio die Konsuln von Pisa, Pistoia, Lucca, Siena und Florenz zusammen, weiters der noch minderjährige Sohn des Grafen Guido Guerra, Graf Gerhard, das Oberhaupt der Familie Gherardesca sowie Graf Ildebrandino, das Oberhaupt der Aldobrandeschi, und andere. Zusammen mit den Konsuln seiner Stadt war auch Erzbischof Villano von Pisa gekommen, aber offenbar nicht als deren Vertreter. Herzog Welf verlangte von den Städtevertretern, von den Grafen und den anderen Lehensleuten den Treueid. An die sieben Grafenfamilien wurden Fahnen als Zeichen der Investitur übergeben. Hauptanliegen der wiederhergestellten Ordnung im Land war die Friedenswahrung, deren Realisierung allerdings auf große Widerstände stieß. Entfremdete Reichsrechte wurden zurückverlangt, gewisse Herrschafts- und Gerichtsrechte aber den großen Stadtkommunen belassen. Dafür wurden sie zu jährlichen Geldzahlungen verpflichtet.²⁵ Militärische Verpflichtungen scheinen nicht Gegenstand der Landtagsverhandlungen gewesen zu sein.

In den Jahren nach 1160 werden in der Mark Tuszien am selben Ort in relativ kurzen Zeitabständen immer wieder Landtage abgehalten.²⁶ Nach Herzog Welf sind es die Reichsvikare Rainald von Dassel und Christian von Mainz, die diesen Versammlungen vorstehen. Als Teilnehmer werden regelmäßig die Konsuln der Städte und die Grafen sowie andere Vasallen genannt – stets in dieser Reihenfolge. Nach dem Tod Kaiser Heinrichs VI. schließen die guelfisch orientierten Städtevertreter von Florenz, Lucca, Siena und San Miniato

belt“, der den Kulturraum Europa durchzieht. In beiden Fällen ist die frühe Beteiligung von Stadtgemeinden an den Landständen im Zusammenhang mit deren besonderer wirtschaftlicher Bedeutung zu sehen.

²⁵ Robert Davidsohn, Geschichte von Florenz 1, Berlin 1896, S. 472 f., Dieter von der Nahmer, Die Reichsverwaltung in der Toskana unter Friedrich I. und Heinrich VI., Freiburg i. Brg. 1963, S. 103

²⁶ Davidsohn (wie Anm. 24), S. 481-3, 487-90, 490, 494, 522. Anschließend an ein Treffen mit Städtevertretern aus der Toskana hielt der Reichsvikar Christian von Mainz 1172 in Siena einen mittelitalienischen Landtag ab, zu dem der Markgraf von Ancona, viele Reichsvasallen, Konsuln von toskanischen Städten, solche aus dem spoletinischen Gebiet, aus der Romagna und aus Genua kamen (ebenda S. 522), von der Nahmer (wie Anm. 25), S. 103, Walter Goetz, Borgo San Genesio, in: Lexikon des Mittelalters 2, Stuttgart 1999, Sp. 456.

gemeinsam mit dem Bischof von Volterra die „Societas Tusca“, in Analogie zur Lega Lombarda“ auch „Lega Tusca“ genannt.²⁷ Aus dem Landtag einer Markgrafschaft des Reichs ist eine Versammlung der Guelfenpartei und schließlich eine territoriale Schwureinung geworden. Von Anfang an steht die „Lega Tusca“ unter starkem päpstlichem Einfluss. Papst Innozenz III. versucht – letztlich vergeblich –, die Mark Tuszien über seinen Generallandtag in das Patrimonium Petri zu integrieren.²⁸ Die frühen Ansätze landständischer Strukturen führen in der Toskana nicht zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Man hat San Genesio das Roncaglia der Toskana genannt. Tatsächlich lassen sich manche Parallelen zwischen diesen beiden Versammlungsorten feststellen, allerdings mit dem Unterschied, dass es in San Genesio um die Landesebene, in Roncaglia um die Reichsebene ging.²⁹ Auch die Lombardei zeigt frühe Elemente eines auf Kommunen gestützten Ständewesens, die für die Gesamtentwicklung wichtig waren, ohne zu dauerhaften Institutionen zu führen.

„Sancti Genesii locus est famosus, agendis aptus colloquiis, hospitioque bonus“ schreibt schon Ende des 11. Jahrhunderts Bischof Rangerius von Lucca.³⁰ Bereits lange vor den Landtagen der Mark Tuszien hatte San Genesio als Versammlungsort Bedeutung. Nahe dem Übergang der „Via Francigena“ über den Arno gelegen war der Ort für Treffen gut geeignet, ebenso wegen seiner Äquidistanz zu den großen Bischofssitzen bzw. Stadtkommunen des Landes.³¹ In den letzten Jahren wurde hier ein großer Kirchenbau archäologisch erschlossen,

²⁷ Davidsohn (wie Anm. 25), S. 615. Es dominierten hier die Städtevertreter, aber auch einige der großen Herregeschlechter schlossen sich an. Der beschworene Bund war grundsätzlich offen für alle Städte, Bischöfe, Grafen, Kastelle und Flecken. An seiner Spitze standen – wie seit 1167 in der Lega Lombarda – gewählte „rectores“. Innerhalb der Mark war Zwangsmitgliedschaft angestrebt. Dazu auch Marco Tanheroni, I comuni le città, in: E. Fasano Guarini u. a. (Hg.), Storia della Toscana 1, Roma 2004, S. 95.

²⁸ Vgl. dazu unten über das Parlament von Viterbo 2007.

²⁹ Emanuele Repetti, Dizionario Geografico Fisico della Toscana 1, Firenze 1833. Zum Reichstag von Roncaglia 1154 waren Repräsentanten aus der Toskana geladen. Die Pisaner haben sowohl 1154 als auch 1158 am Reichstag teilgenommen (Regesta imperii V 2,1, Nr. 353, IV 2,2 Nr. 606). Zur Reichsversammlung auf den roncalischen Feldern von 1158 waren nach dem Bericht Rahewins gekommen: „Aus allen Teilen des Reiche eine große Zahl von Erzbischöfen, Bischöfen und viele Kleriker, dann Herzoge, Markgrafen, Grafen und Edelleute, Konsuln und Richter aus den Städten“ (Wolfgang Lautmann, Hg., Geschichte in Quellen – Mittelalter, 4. Aufl., München 1996, S. 406).

³⁰ Rangerius von Lucca, Vita metrica Anselmi Lucensis episcopi, v. 1803 (MGH SS 30/2, Hannover 1834).

³¹ Repetti (wie Anm. 29), S. 352, Goez (wie Anm. 26), Sp. 456.

in dem oder bei dem die Treffen abgehalten worden sein könnten.³² Schon 715 versammelten sich hier Bischöfe aus Tuszien.³³ Dass an diesem Ort Provinzialsynoden stattfanden, ist wahrscheinlich. Für 1078 ist ein solches „concilium provinciale“ der Bischöfe belegt.³⁴ 1138 trafen sich in San Genesio die Konsuln von Lucca, Pisa, Florenz sowie Vertreter der Kommune Siena.³⁵ Die Konsulatsverfassung hatte sich damals in der Toskana eben erst durchgesetzt.³⁶ Sie schloss hier bruchlos und ohne Verfassungskonflikt an die Stadtherrschaft der Bischöfe an. Der Landtag von 1160 erscheint in dieser Entwicklung als der nächste Schritt. San Genesio als Ort dieser Versammlungen stellt zwischen ihnen eine innere Verbindung her.

Alle großen Städte der Toskana haben sehr früh eine Kommunalverfassung mit Konsuln an der Spitze entwickelt, die meisten noch vor Mailand, der Wegbereiterin des lombardischen Kommunalismus. Die besonders frühe Entfaltung des Kommunalismus in der Toskana geht zweifellos auf das Vorbild von Pisa zurück.³⁷ Die Pisaner unternahmen schon seit 1005 völlig selbständig und sehr erfolgreich Flottenexpeditionen im westlichen Mittelmeerraum – ohne Markgraf oder Kaiser um Erlaubnis zu fragen. Ihre militärische Überlegenheit hängt offenbar

³² Die besondere Bedeutsamkeit des Ortes wird durch die Ergebnisse der Ausgrabungen bestätigt, die hier 2001 bis 2004 durchgeführt wurden. Der Kirchenbau, der wohl in Anschluss an eine einfachere Anlage des 7. Jahrhunderts entstand, hatte die beachtlichen Dimensionen von 37 zu 16,5 m. Bemerkenswert erscheint auch die Ausstattung der Kirche mit so genannten „bacini“, das sind dekorative Keramikteller, die im Hochmittelalter zunächst wohl als Beutegut, später dann auch als Handelsware aus islamischen Ländern in die Toskana kamen. Zu den Ausgrabungen Federico Cantini, „Ad ecclesie Sancti Genesii, in vico qui dictur Uualari...“. Indagini archeologiche in località San Genesio (San Miniato Pisa). Campagne 2001-2004: dati preliminari (<http://www.paesaggimedievali.it/luoghi/genesio/testi... Abruf 01.07.2008>). Als zentraler Ort wurde San Genesio vom nahe gelegenen San Miniato „al Tedesco“ abgelöst, wo späterhin die Verwaltung der Reichsgüter in der Toskana angesiedelt war (Francesco Cardini, San Miniato „al Tedesco“, in: Lexikon des Mittelalters 7, Stuttgart 1999. Sp. 1186.

³³ Davidsohn (wie Anm. 25), S. 65 f. Die Bischofsversammlung wurde von einem königlichen „missus“ einberufen.

³⁴ Davidsohn (wie Anm. 25), S. 262. Es stellt sich die Frage, ob nicht auch sonst kirchliche Provinzialsynoden landständischen Organisationsformen vorausgegangen sind bzw. sie in ihrer Entwicklung beeinflusst haben. Zu solchen Zusammenhängen für Südfrankreich Thomas N. Bisson, Assemblies and Representation in Languedoc in the Thirteenth Century, Princeton 1964, vor allem S. 102-136.

³⁵ Davidsohn (wie Anm. 25) S. 424-6. 1055 hatte Kaiser Heinrich III. in San Genesio einen „conventus“ abgehalten. Über den Charakter dieser Zusammenkunft lassen sich keine näheren Angaben machen (Davidsohn, wie Anm. 25, S. 202 f.).

³⁶ Tangheroni (wie Anm. 27), S. 91 f.

³⁷ Mauro Ronzani, Dalla regime romana alla Marca di Toscana, in: E. Fasano-Guarini, Storia della Toscana 1, Bari 2004, S. 89 f., Tangheroni (wie Anm. 26), S. 91.

mit waffentechnischen Innovationen zusammen. Pisa setzte als erste Macht in Italien die Armbrust ein, die zur See und dann auch zu Lande das Kriegswesen und als Folge davon auch die Herrschaftsordnungen so maßgeblich veränderte.³⁸ Pisa schloss schon im ausgehenden 11. Jahrhundert selbstständig Verträge mit auswärtigen Mächten. 1080/5 werden in einem solchen Zusammenhang „*Omnes consolos de Pisas*“ genannt - die erste Erwähnung von Konsuln in der europäischen Verfassungsgeschichte und damit ein Hinweis auf die Vorreiterrolle Pisas in der Entwicklung des Kommunalismus. 1081 wird den Pisanern vom Kaiser das Privileg verliehen, dass kein Markgraf in Tuszién bestellt werden sollte, ohne dass zwölf gewählte Vertreter der Bürgerschaft zugestimmt hätten. Sowohl die Mitbestimmung bei der Bestellung des Landesherren als auch die genau geregelte Wahl innerhalb der Stadtgemeinde sind zu dieser Zeit einmalig.³⁹ Die frühe Entfaltung des Kommunalismus gerade in Pisa hat wohl auch mit dem Einfluss des römischen Rechts zu tun.⁴⁰ Der einzige aus der Antike erhalten gebliebene Codex mit den Digesten Justinians lag damals in Pisa. Er wurde schon um 1050

³⁸ Die Pisaner haben spätestens 1063 bei der Schlacht im Hafen von Palermo „chevaliers et arbelestiers“, also Ritter und Armbrustschützen, eingesetzt – also lange bevor die späterhin für ihre Armbrustschützen europaweit so berühmten Genuesen beim Ersten Kreuzzug diese Waffe nutzten (Bericht des Amato von Monte Cassino in seiner Normannengeschichte, *Fonti per la storia d’Italia pubblicate dall’ Istituto Storico Italiano* 76, Roma 1935, S. 255 f.). Über Zusammenhänge zwischen dem Aufkommen autonomer Stadtkommunen und dem Einsatz neuer Waffengattungen Hannelore Zug Tucci, Heer, Heerwesen V, Italien, in: Lexikon des Mittelalters 4, Stuttgart 1999, Sp. 1996f.

³⁹ Parallelen zur Situation in der Markgrafschaft Tuszién von 1081 lassen sich Jahrzehnte später in der Grafschaft Flandern feststellen – einem Territorium mit ähnlich mächtigen Stadtgemeinden. In den Auseinandersetzungen um die Nachfolge des 1127 ermordeten Grafen Karl des Guten konnten neben den Baronen des Landes auch die großen Kommunen ein Zustimmungsrecht zur Bestellung des vom Oberlehensherren – in diesem Fall des französischen Königs – vorgesehenen Nachfolgekandidaten erreichen. Ein Jahr später musste sich der neue Graf seine Absetzung durch die Städte gefallen lassen. Von dieser Zeit an fühlten sich Barone und Städte von Flandern berechtigt, in Sukzessionsfällen ihre Zustimmung zu geben oder zu verweigern (Leopold August Warnkönig, Staats- und Rechtsgeschichte von Flandern bis 1300, 1, Tübingen 1833, Blockmans, Stand, wie Anm. 23).

⁴⁰ Gerhard Dilcher, Fondamenti costituzionali dei comuni italiani e tedeschi: un’analisi comparata, in: Gabriella Rossetti (Hg.), *Legislazione e prassi istituzionale nell’Europa medievale. Tradizioni normative, ordinamenti, circocolazione mercantile (secoli XI-XV)*, Napoli 2001, S. 113. Auch auf der Iberischen Halbinsel scheint sich der Einfluss des römischen Rechts auf die frühe Durchsetzung des Repräsentationsprinzips im Allgemeinen sowie das der Stadtgemeinden im Besonderen ausgewirkt zu haben (O’Callaghan, wie Anm. 22, S. 15). Das römische Recht bot eine theoretische Begründung für die Einberufung von Vertretern der Stadtgemeinden zu Ständeversammlungen. Hinweise auf eine Rezeption von Elementen des römischen Rechts finden sich auf der Iberischen Halbinsel schon im 12. und 13. Jahrhundert. An den Universitäten von Palencia und Salamanca wurde es gelehrt.

genutzt. Das Seerecht der Stadt ist stark römisch-rechtlich beeinflusst. Weit über die Stadt hinaus reichte auch der Einfluss der Pisaner Rechtsschule, die seit 1124/7 belegt ist.⁴¹

So sehr die mächtige Seerepublik Pisa für die Entwicklung kommunalistischer Strukturen in der Toskana Vorbildwirkung gehabt haben mag – das Scheitern regelmäßiger Landesversammlungen in der Mark Tuszien dürfte wesentlich von ihr verursacht worden sein. Vor allem der erbitterte Gegensatz gegenüber Lucca und später dann gegenüber Florenz stellte für Kooperationen ein Hindernis dar. Pisa war in der Toskana die Hochburg des Ghibellinentums.⁴² Die Reste des Landtags standen im ausgehenden 12. Jahrhundert auf der Gegenseite. In San Genesio traf sich nur die „Parte Guelfa“. Über sie lassen sich allerdings Verbindungslien zu Formen landständischer Verfassung herstellen, die für die weitere Entwicklung bedeutsam erscheinen.

1207 berief Papst Innozenz III. Bischöfe, Äbte, Grafen und Adel sowie Podestà und Konsuln aus den Städten Tusziens, aus dem Dukat Spoleto und aus den Marken zu einem „parlamentum“ in seine damalige Residenzstadt Viterbo.⁴³ Er ließ sich den Treueid leisten, nahm Beschwerden entgegen und traf insgesamt eine neue Ordnung für die von den Staufern rekuperierten Gebiete. Sehr wesentlich ging es dabei auch um die Organisation des militärischen Aufgebots.

Das „parlamentum“ von 1207 bildete die Grundlage für die Entwicklung der landständischen Verfassung im Patrimonium Petri. In der Folgezeit wurden Landtage für die einzelnen Provinzen einberufen. Der Landtag der Marken bewahrte längerfristig Kontinuität. Er bestand

⁴¹ Zu den Bedingungen der frühen Kommuneentwicklung in Pisa zusammenfassend Michael Mitterauer und John Morrissey, Pisa. Seemacht und Kulturmetropole, Essen 2007, S. 20-40 und 269.

⁴² Tangheroni (wie Anm. 27), S. 94-98.

⁴³ Giampiero Brunelli, Le istituzioni temporali dello Stato della Chiesa. Dispense didattiche per il modulo di Istituzioni politiche, Roma 2007/8, S. 29.

späterhin aus den Vertretern von 7 Städten und 33 „terrae“, also Gemeinden ohne städtischen Charakter.⁴⁴ Man kann ihn als eine reine „communitas communitatum“, also eine Gemeinde von Gemeinden verstehen. Als 1298 wiederum ein Parlament aller Provinzen einberufen wurde, nahmen 17 Städtevertreter, 28 Vertreter von Kirchen, 12 Bischöfe, aber nur 12 adelige Lehensträger teil.⁴⁵ Die Landesversammlungen des Patrimonium Petri erscheinen von Anfang an sehr wenig von Strukturen des Lehenswesens, aber sehr stark von solchen des Kommunalismus geprägt.

Der allgemeine Landtag von 1298 wird als „parlamentum generale“ bezeichnet. Auch die Versammlung von 1207 wird man in Unterscheidung von den Provinziallandtagen so charakterisieren dürfen. Allerdings gilt es, gegenüber jüngeren Formen von Generalständen zu unterscheiden, wie sie in Frankreich, in Burgund, in den habsburgischen Ländern begegnen.⁴⁶ In Viterbo ging es ja 1207 nicht um die Vertretung von Landtagen in einem übergeordneten Reichstag, sondern um eine additive Erweiterungsform auf Landtagsebene.

Die Einberufung des „parlamentum“ von Viterbo durch Papst Innozenz III. war in der Geschichte der landständischen Verfassung ein bahnbrechender Schritt. Wenn auch auf einige Provinzen des Patrimonium Petri beschränkt bedeutete sie als politische Handlung des Papstes eine grundsätzliche Neuorientierung.⁴⁷ Man muss sie im Kontext von allgemeinen Entwicklungen des Kommunalismus sehen, zu denen gerade dieser Papst wesentlich beitrug. Acht Jahre nach dem „parlamentum“ von Viterbo berief er das Vierte Laterankonzil nach

⁴⁴ Brunelli (wie Anm. 43), S. 48.

⁴⁵ Brunelli (wie Anm. 43), S. 29.

⁴⁶ Mitterauer, Grundlagen (wie Anm. 1), S 19-22.

⁴⁷ Dass sich Papst Innozenz III. auch außerhalb seines engeren Herrschaftsgebiets prinzipiell für Formen korporativer Repräsentanz einsetzte, zeigt seine – letztlich allerdings nicht realisierte - Anordnung von 1213, im Languedoc eine Versammlung von Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten, Grafen, Baronen, Konsuln, Rektoren und anderen einzuberufen (Bisson, wie Anm. 34, S. 56). Im Jahr zuvor hatte der Führer des Albigenserkreuzzugs, Simon von Montfort, hier in Pamiers eine Versammlung mit einerseits politischen, andererseits kirchlichen Aufgaben abgehalten, an der auch Städtevertreter teilnahmen (Bisson, wie Anm. 34, S. 43 ff).

Rom.⁴⁸ Zu dieser großen Versammlung der Christenheit wurden erstmals auch Vertreter von Domkapitel und Stadtrepubliken eingeladen. Die an die Stadtrepubliken ergangene Aufforderung zur Konzilsteilnahme entspricht der an die Fürsten. Kommunale Herrschaftsformen werden nun den monarchischen als gleichwertig anerkannt. Die Teilnahme von Repräsentanten der Domkapitel ist Ausdruck eines innerkirchlichen Kommunalismus, wie er sich seit der Kirchenreform zunehmend verbreitet hat. 1215 erscheinen solche Kapitelvertreter erstmals auf dem Konzil. Späterhin begegnen sie vielfach auf Versammlungen von Landständen, insbesondere in Hochstiftsterritorien. Insgesamt wird man wohl Zusammenhänge zwischen kirchlichen und weltlichen Versammlungen in der Entwicklung des europäischen Ständewesens zu berücksichtigen haben. Papst Innozenz III. erscheint dabei durch seine Förderung der Repräsentanz von Kommunitäten als eine Schlüsselfigur.⁴⁹

Ständische Strukturen ganz anderer Art als im Patrimonium Petri finden sich im zweiten bedeutenden geistlichen Territorium in Italien, im Patriarchat von Aquileja.⁵⁰ Schon 1077 wurde der Patriarch mit den herzoglichen Rechten in Friaul ausgestattet und in den Fürstenstand erhoben. Seit 1228 bzw. 1231 ist die Landesversammlung von Friaul urkundlich belegt, die schon im 13. Jahrhundert als „Parlamentum“ bezeichnet wird. Sie dürfte auf ältere

⁴⁸ Georgine Tangl, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters, Weimar 1922, S. 231, Werner Maleczek, Laterankonzil IV, In: Lexikon des Mittelalters 5, Stuttgart 1999, Sp. 1742-44.

⁴⁹ Papst Innozenz III. hat den römisch-rechtlichen Grundsatz „Quod omnes tangit ab omnibus tractari et adprobari debet“ aufgegriffen, der für Theorie und Praxis des Ständewesens essentielle Bedeutung gewinnen sollte (Caroline Decoster, La convocation à l'assemblée de 1302, instrument juridique au service de la propagande royale, in: Parliaments, Estates and Representation 22, 2002, S. 22 f., Helmut G. Koenigsberger, The Italian parliaments from their origins to the end of the 18th century, in: derselbe, Politicians and Virtuous. Essays in Early Modern History, London 1986, S. 20). – Von weittragender Bedeutung – in vermittelte Form auch für die Ständeentwicklung – war die Verankerung des Repräsentationsprinzips in der Verfassung des Dominikanerordens, zu der Innozenz III. am Vierten Laterankonzil seine Zustimmung erteilte (Meinolf Lohrum, Dominikaner, in: Peter Dinzelbacher und James Lester Hogg, Hg., Kulturgeschichte der christlichen Orden in Einzeldarstellungen, Stuttgart 1997, S. 118, E. Barker, The Dominican Order and Convocation. A Study of the Growth of Convocation in the Church during the Thirteenth Century, Oxford 1913, H. P. Tunmore, The Dominican Order and Parliament. An unsolved Problem in the History of Representation, in: The Catholic Historical Review 26/4, 1941, S. 479).

⁵⁰ Pier Silverio Leicht, Parlamento Friulano (1228-1420), Bologna 1917, Heinrich Schmidinger, Patriarch und Landesherr: Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer, Graz 1954, S. 110-119. Mit einem sehr späten Ansatz der Entstehung der Landstände Koenigsberger (wie Anm. 49), S. 51.

Wurzeln zurückgehen.⁵¹ Bereits bei den ersten Nennungen erscheinen neben dem Adel und den kirchlichen Institutionen auch die Städte beteiligt. Das Recht des Parlaments, der Aushebung des Militärkontingents zuzustimmen, das sich später zu einer Befugnis ausgestaltet, an allen Vorkehrungen zur Sicherung des Landes teilzunehmen, gehört zu den ältesten des Parlaments. Die Stellung von Fußvolk – insbesondere von Armbrustschützen – stand dabei schon bald im Vordergrund.⁵² Das ganze Mittelalter hindurch hielt sich die landständische Verfassung. Sie wurde auch unter der Herrschaft Venedigs nicht beseitigt.

Im Parlament von Friaul dominieren nicht die Repräsentanten der Kommunen, sondern die persönlich zur Mitbestimmung berechtigten Adeligen. Sie entstammen großteils der Ministerialität des Patriarchen. Aber auch einige edelfreie Geschlechter konnten sich halten wie etwa die Herren von Brugnera, die die Vogtei über das landständische Bistum Concordia innehatten. Dienstmannschaft und Edelvogtei verweisen auf Herrschaftsformen, die für Italien nicht charakteristisch sind. Nordalpiner Einfluss wird hier erkennbar. Allerdings finden sich im Friauler Landtag auch Vertreter von adeligen Kommunitäten – von gemeinsam repräsentierten „nobiles habitatores“ und „consorzi di feudo“, ein Phänomen, das im Norden kein Gegenstück hat. Unter den geistlichen Parlamentsmitgliedern begegnen mehrere Vertreter von Kapiteln.

Stadtgemeinden waren im Parlament von Friaul nicht sehr zahlreich vertreten. Insgesamt 13 „città e borghi“ standen 12 geistlichen und 45 adeligen Landtagsmitgliedern gegenüber. Große Kommunen, wie sie in der Lombardei oder in der Toskana zu finden sind, fehlten hier. Einzig Udine war vergleichbar. Die Residenzstadt der Patriarchen nahm in der „patria del Friuli“ eine Sonderstellung ein.

⁵¹ Schmidinger (wie Anm. 50), S. 118.

⁵² Koenigsberger (wie Anm. 49), S. 51.

Der allgemeinen Schwäche der Kommunen in der ständischen Verfassung von Friaul entspricht das völlige Fehlen von ländlichen Gerichtsgemeinden. Bemerkenswert erscheint, dass den bäuerlichen Gemeinden 1525 eine eigene Vertretungsinstitution außerhalb – und man darf wohl sagen – gegen die Landstände eingerichtet wurde. Blutige Bauernunruhen waren vorausgegangen. Als der Doge von Venedig als Reaktion darauf den „Corpo della contadinanza“ gründete, entschied er sich für ein Repräsentationsprinzip, das völlig von dem der Kommunen im Parlament abwich.⁵³ Alle 800 Landgemeinden des Territoriums wählten durch ihre „capivillaggi“ nach 8 Quartieren, in die das Land eingeteilt wurde, 8 „sindaci“. Der Sitz der neuen Institution war die „Casa della contadinanza“ in Udine. Ob man in Venedig auf ein älteres Modell für diese Form der Repräsentation zurückgriff, ist nicht bekannt. Aus heutiger Sicht handelt es sich jedenfalls um eine sehr moderne Form der politischen Vertretung. Aus dem Kontrast wird deutlich, dass die landständische Verfassung auf ganz anderen Prinzipien der Repräsentation beruhte.

Den Landständen zweier älterer geistlicher Territorien – des Patrimoniums Petri und des Patriarchats von Aquileja – seien die zweier jüngerer weltlicher gegenübergestellt. Zunächst geht es um das Parlament der Markgrafschaft Montferrat.⁵⁴ Sie lag mitten im Kerngebiet des oberitalienischen Kommunalismus. Kurzfristig gehörte sie sogar als adeliges Territorium dem 1167 geschlossenen Lombardischen Städtebund an. Man hat diese frühen Städtebünde sehr treffend als eine „gesteigerte Form der Kommune“ bezeichnet.⁵⁵ Als die Markgrafen von Montferrat Anfang des 14. Jahrhunderts ihr Territorium reorganisierten und eine landständische Verfassung ins Leben riefen, war diese unverkennbar von Strukturen des Kommunalismus geprägt. Im „parlamento generale“ von 1309 sind „vasalli, uomini e

⁵³ Thomas Salmon, Lo stato presente di tutti i paesi e popoli del mondo naturale XX/1 Venezia 1753, S. 185 ff über die drei „corpi principali“ von Friaul, zu denen der „Corpo della contadinanza“ zählte.

⁵⁴ Carlo Ferraris, Storia del Monferrato: le origini, il Marquesato, il Ducato, Cairo Montenotte 2006.

⁵⁵ Knut Schulz, „Denn sie liebten die Freiheit so sehr...“. Kommunale Aufstände und die Entstehung des europäischen Bürgertums im Hochmittelalter, Darmstadt 1992, S. 192.

communi di Monferrato“ präsent. 1307 wird von Vasallen, Kastellanen, Podestá und Gemeinden der Treueid verlangt. 1320 versammelt der Markgraf im Parlament von Chivasso Vasallen und landesunmittelbare Gemeinden, wobei nicht zwischen städtischen und ländlichen unterschieden wird. Der militärischen Reorganisation auf diesem Landtag waren zwei schwere Niederlagen gegen Armeen mit Armbrustschützen vorausgegangen. Spätere Listen zeigen, dass die landtagsfähigen Gemeinden dann gerade diese Waffengattung in das Heer der Markgrafschaft einbrachten.

Das nächste Beispiel führt von Italien hinüber in das Deutsche Reich. Das Land Tirol nimmt hinsichtlich der Struktur seiner Landstände eine Sonderstellung ein.⁵⁶ Es gab vier Kurien, nämlich die der Prälaten, des Adels, der Städte und Märkte sowie der Täler und Gerichte. Ohne den Landständen anzugehören wirkten in Landesangelegenheiten auch die Bischöfe von Trient und von Brixen mit. Sie waren Reichsfürsten wie der Graf von Tirol – und das schon lange vor ihm. Als Inhaber von Fürstentümern waren auch bei ihnen die Voraussetzungen für die Ausbildung von Landständen gegeben. Einer solchen Entwicklung wurde allerdings ein Riegel vorgeschoben, als Graf Meinhard II. von Görz-Tirol (1258-1295) in seiner Stellung als Vogt der beiden Hochstifte durch die eigene Territorienbildung die der Bistümer behinderte. Seine Position als Landesherr baute er nicht nur zu Lasten geistlicher, sondern auch hochadeliger Herrschaftsrechte aus. Man hat seine Politik treffend als „tiefgreifende Entfeudalisierung“ charakterisiert.⁵⁷ Mit der Neuordnung der Gerichtgemeinden und wohl auch schon in Ansätzen von deren militärischen Verpflichtungen schuf er die Grundlagen für die spätere Vertretung von „Tälern und Gerichten“ in den Landständen. Diese

⁵⁶ Marcello Bonazza, Tiroler Ständewesen und Fürstbistum Trient. Bemerkungen zu einer Variante der Ständeversammlung in: Gerhard Ammerer u. a. (Hg.) (wie Anm. 2), S. 172 ff. Werner Köfler, Land, Landschaft, Landtag: Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis zur Aufhebung der landständischen Verfassung 1808, Innsbruck 1985, S. 23 ff. Die Tiroler Landstände im Vergleich mit denen der anderen österreichischen Länder: Bruckmüller u. a. Herrschaftsstruktur und Ständebildung (wie Anm. 8) 1, S. 197 ff, 2, S. 192 ff., 3, S. 11ff, 81ff und 197 ff.

⁵⁷ Köfler (wie Anm. 56), S. 56.

landesunmittelbaren ländlichen Gerichtsgemeinden haben unterschiedliche Wurzeln. Die Bezeichnung „valles“/„Täler“ weist nach Süden. Im Bereich des Bistums Trient dürften sich Reste frühmittelalterlicher Burgbezirksverfassung aus byzantinischer bzw. langobardischer Zeit erhalten haben, die ein hohes Maß an kommunaler Autonomie bewahren konnten. Im Norden hingegen basiert die Gemeindebildung häufig auf Vogteirechten. Hier wie dort war sicher die vom Meinhard II. geschaffene und von seinen Nachfolgern immer wieder ausgebauten Wehrverfassung für die politische Beteiligung der ländlichen Gerichtsgemeinden in den Landständen von entscheidender Bedeutung.⁵⁸ Das Tiroler Schützenwesen wurde dadurch zu einer tragenden Säule von Landesverfassung und Landesbewusstsein.

Zurück nach Salzburg. Die ältesten Hinweise auf landständische Verfassungsstrukturen beziehen sich hier ausschließlich oder vorwiegend auf die politische Beteiligung des Adels – etwa wenn 1327 Erzbischof Friedrich II. mit Bewilligung der „Dienstmannen, Ritter und Knechte“ eine Steuer einhebt.⁵⁹ Ob solche Mitbestimmungsrechte hier durch das „Statutum in favorem principum“ begründet wurden, sei dahingestellt. Adelsversammlungen des Erzbischofs reichen viel weiter zurück. Zweifellos ist – wie auch in den benachbarten Territorien – der Adel in Salzburg jene Kerngruppe, von der die Entwicklung der Landstände ausgeht. Die behandelten Beispiele aus Italien zeigen allerdings, dass ein solcher Entwicklungsverlauf keineswegs selbstverständlich ist. Sie machen uns die Bedeutung der Kommunen für die landständische Entwicklung bewusst. Auf drei Ständegruppierungen bezogen lässt sich auch in Salzburg die Repräsentanz von Kommunitäten beobachten – beim Domkapitel, bei den Städten und Märkten sowie bei den ländlichen Gerichtsgemeinden. Obwohl die letzteren in Salzburg keine starken Mitspracherechte erreichten – sie sind doch in

⁵⁸ Dies betont sicher zu Recht Köfler (wie Anm. 56), S. 32 ff.

⁵⁹ Salzburger Urkundenbuch 4, S. 368, Nr. 322, dazu Feldbauer, Herren und Ritter (wie Anm.8), S. 168.

größere Zusammenhänge der politischen Berechtigung bäuerlicher Kommunitäten einzuordnen, die über Tirol nach Oberitalien und in die Schweiz reichen.⁶⁰

Als Ausdrucksform des Kommunalismus in den Salzburger Landständen darf der mehrfache Versuch gewertet werden, sich zu einer Einung zusammenzuschließen. 1387 schlossen Prälaten, Domkapitel, Ritter und Knechte sowie „die statt Salzburg mit willen und gunst ander des gottshauß landleut und stetten“, wie die bezeichnende Formulierung lautet, ein Bündnis zur Befreiung des in bayerische Gefangenschaft geratenen Erzbischofs.⁶¹ 1403 verbündeten sich die Salzburger Landstände nach dem Tod ihres Landesfürsten und Erzbischofs zur Wahrnehmung ihrer Interessen unter dessen Nachfolger zum so genannten „Igelbund“⁶². 1429 wurde diese Stände-Liga erneuert. Die Meinung, dass solche Einungen die entscheidende Basis der landständischen Verfassung darstellen, ist heute aufgegeben.⁶³ Sie konnten allerdings zu republikanischen Herrschaftsformen führen, wie das in den alpinen Hochstiftsterritorien Chur und Sitten der Fall war. In Salzburg gibt es keinerlei Anzeichen einer Entwicklung in diese Richtung. Zweifellos bestehen Zusammenhänge zwischen Ständebünden und jenen frühen Einungen von Stadtkommunen und anderen Herrschaftsträgern, wie sie in der Lombardei und in der Toskana bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen.

Die Zusammenhänge, über die der Kommunalismus Oberitaliens landständische Verfassungen auch in nordalpinen Territorien beeinflusst hat, lassen sich wohl nur auf vielfach verschlungenen Wegen rekonstruieren. Eine Verbindung konnte allerdings bei den hier diskutierten Beispielen immer wieder festgestellt werden, nämlich zwischen

⁶⁰ Blickle (wie Anm. 20), S. 71 f., spricht von einem „kommunal-republikanischen Korridor Europas“ bzw. einem „comunal belt“ zwischen Po-Ebene und Ärmelkanal, für den autonome ländliche Gemeinden ebenso konstitutiv erscheinen wie städtische.

⁶¹ Wagner (wie Anm. 5), S. 484, Koller (wie Anm 5) S. 598.

⁶² Dopsch (wie Anm. 4), S. 491 ff.

⁶³ Krüger (wie Anm. 2), S. 39 ff.

Wehrverfassung und landständischer Mitbestimmung. Hinweise in dieser Richtung gab es im Patrimonium Petri genauso wie im Patriarchat von Aquileja, in der Markgrafschaft Montferrat wie in der Grafschaft Tirol. Wie in Tirol hat sich auch im Salzburger Hochstiftsterritorium wohl schon mit der Entstehung des Landes ein ländliches Milizwesen ausgebildet, das im Schützenwesen fortlebt. Seine Wurzeln gehen bereits in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück.⁶⁴ Auch hier dürfte späterhin ein Zusammenhang zwischen Landstandschaft und Wehrhaftigkeit bestanden haben.⁶⁵ Generell lässt sich sagen, dass der von Oberitalien und der Toskana ausgehende Kommunalismus entscheidende Wurzeln in neuen Formen der Kriegstechnik und der Heeresverfassung hatte. Für die frühe Kommune Pisa wurde diesbezüglich auf die Bedeutung der Armbrust hingewiesen. Diese Waffe hat auch sonst in Italien die kommunale Bewegung begleitet. Sie war die wichtigste, aber keineswegs die einzige Waffe, die im Verlauf des Spätmittelalters die Bedeutungsverschiebung von der Reiterei zum Fußvolk bewirkt hat.

Das skizzierte Modell der Genese europäischer Reichs- und Landstände aus der Verbindung von Lehnswesen und Kommunalismus lässt sich von solchen militärischen Bedingungen her erweitern. Der Zusammenhang von Panzerreiteraufgebot und Lehnswesen steht außer Streit. Die Wehrhaftigkeit von städtischen und ländlichen Kommunen beruhte auf anderen Grundlagen. Die Waffen der Fußkämpfer stehen dabei im Vordergrund. Die Ausweitung der Stände über den Adel hinaus auf solche Kommunen hat zweifellos mit militärischen Veränderungen zu tun – sei es dass diese auf neuer Grundlage selbst zum Aufgebot beitrugen, sei es dass sie durch ihre Zahlungen die Aufnahme von Söldnern ermöglichten. In der Erforschung solcher militärischer Bedingungen gibt es für die Ständeforschung noch viel zu tun.

⁶⁴ Der von Erzbischof Eberhard II. 1244 mitbeschworene bayerische Landfriede sah die Bewaffnung der Bauern zur Verteidigung des Landes bei Angriffskriegen vor. Die auf dieser Grundlage entstandene „Landfahne“ hat ihren Namen nach dem Banner für das Reichsaufgebot (Zaisberger, wie Anm. 5, S. 37).

⁶⁵ Klein (wie Anm. 18), S. 68 ff, Koller (wie Anm. 5), S. 605.

Gewandelte Formen der Kriegstechnik haben sich in herrschaftsstrukturellen Voraussetzungen der Ständevertretung ausgewirkt. Ideelle Bedingungen erscheinen ebenso wichtig. Das Prinzip der Repräsentation von Kommunen muss zunächst einmal als Möglichkeit gedacht worden sein, bevor es in die Praxis umgesetzt wurde. Diese ideelle Grundlage führt zurück in die Traditionen des römischen Rechts, die sich – von Italien ausgehend – in Europa immer weiter verbreitet haben.⁶⁶ Eine wichtige Vermittlerrolle kommt dabei der römischen Kirche und den von ihr entwickelten Formen des kirchlichen Rechts zu. In kirchlichen Gemeinschaften und Versammlungen, die das Repräsentationsprinzip aufnehmen, zeigen sich wichtige Parallelen zu Frühphasen der Ständeentwicklung. Im europäischen Kommunalismus leben seit dem Hochmittelalter römisch-rechtliche wie kirchliche Traditionen fort.

Wie immer man die verschiedenen Wurzeln des Kommunalismus gewichten mag – seine Bedeutung für die Geschichte der Ständevertretung steht außer Frage. Kommunalismus bedeutet Repräsentation. Und über das Prinzip der Repräsentation führt der Weg von den Reichs- und Landständen des Mittelalters zur parlamentarischen Demokratie unserer Zeit.

⁶⁶ Dilcher (wie Anm. 40), S. 105, 108.